

DATENSCHUTZ- BERATER

» Ihr zuverlässiger Partner für Datenschutz und Datensicherheit

Chefredakteur: Dr. Carlo Piltz

Schriftleitung: Prof. Dr. Alexander Golland, Tilman Herbrich, Philipp Quiel, Laurenz Strassemeyer

Editorial

Prof. Dr. Alexander Golland

Gedanken über Datenschutzverträge

Seite 225

Stichwort des Monats

Sascha Kremer

Back To Basics: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Seite 226

Datenschutz im Fokus

Alexander Weiss

**Zusammenarbeit mitgliedstaatlicher Behörden bei grenzüberschreitend
tätigen Einrichtungen nach der NIS-2-Richtlinie – One-Stop-Shop- oder
Amtshilfe-Modell?**

Seite 232

Erdem Durmus

Privacy by Design und Privacy by Default: Alles nur eine Frage der Einstellung?

Seite 236

Dr. Dominik Sorber

Update Beschäftigtendatenschutz

Seite 239

Aktuelles aus den Aufsichtsbehörden

Dr. Carlo Piltz

Cookies für das Crashreporting: Einwilligung nach TDDDG oder nicht?

Seite 244

Rechtsprechung

Dr. Alexander Theusner

Muss eine Datenschutzbehörde zwingend Abhilfemaßnahmen ergreifen?

Seite 246

Service

Maximilian Leicht, David Wasilewski und Johannes Zhou

Datenschutzkonferenz 2024 – Tagungsbericht

Seite 248

▪ **Nachrichten** Seite 229

Sascha Kremer

Back To Basics: Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Das Datenschutzrecht, für sich genommen oder im Zusammenspiel mit weiteren Rechtsakten wie der KI-Verordnung und der Datenverordnung, wirft eine Vielzahl komplexer Rechtsfragen auf. So befassten sich die Stichwörter des Monats zuletzt unter anderem mit den KI-Produkten von Microsoft, dem Profiling und Microtargeting oder dem Transparency & Consent Framework der IAB. In Vergessenheit geraten ob dieser herausfordernden Themen zuweilen aber die Basics, obwohl der EuGH in großer Regelmäßigkeit sich zur Auslegung von Art. 6 DSGVO äußert und damit von Aufsichtsbehörden oder in der Fachliteratur vertretene Auffassungen reihenweise zu Makulatur macht. Nur kriegt es leider (manchmal so gut wie) keiner mit.

Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen...

Die Entscheidungen des EuGH zu den Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen einer Verarbeitung personenbezogener Daten sind kaum zu überblicken, zumal das Gericht immer mal wieder relevante Aussagen dazu in Nebensätzen oder einzelnen Randziffern „versteckt“. Zuletzt äußerte sich der EuGH mit zwei Urteilen vom 12. September 2024 (C-17/22 und C-18/22) umfänglich zu Art. 6 DSGVO.

Banalitäten...

Personenbezogene Daten müssen auf „rechtmäßige Weise“ verarbeitet werden, so der Grundsatz der Rechtmäßigkeit in Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO. Wann eine Verarbeitung rechtmäßig ist, ergibt sich wiederum aus Art. 6 DSGVO. So weit, so gut. Oder auch nicht.

Rechenschaftspflicht...

Denn Art. 5 Abs. 2 DSGVO legt dem Verantwortlichen die Rechenschaftspflicht für die Beachtung der Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen auf. Er muss nachweisen können, dass für jede Verarbeitung eine der Bedingungen (nicht: Erlaubnistatbestände) aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfüllt ist.

Beweislast...

Was die Rechenschaftspflicht in Art. 5 Abs. 2 DSGVO meint, ist längst geklärt. Entgegen der zuweilen (u. a. vom Autor dieser Zeilen früher) vertretenen Ansicht, hierbei handele es sich lediglich um eine Obliegenheit des Verantwortlichen, hat der EuGH aus der Rechenschaftspflicht eine Beweisregel gemacht.

Steht – mit einer betroffenen Person oder einer Aufsichtsbehörde – in Streit, ob eine Verarbeitung rechtmäßig ist, muss der Verantwortliche die Rechtmäßigkeit beweisen (EuGH, Urt. v. 4.5.2023 – C-60/22 Rn. 53; Urt. v. 24.02.2022 – C-175/20 Rn. 77, 81; Urt. v. 5.12.2023 – C-807/21 Rn. 38). Ob die Rechtswidrigkeit der Verarbeitung ein anspruchsbegründendes Merkmal und damit nach allgemeinen Beweislastregeln jedenfalls im Zivilprozess vom Anspruchsteller dargelegt und bewiesen werden müsste, interessiert den EuGH nicht. Das kann man

gut (Aufsichtsbehörde, betroffene Person) oder schlecht (Verantwortlicher) finden, führt aber jedenfalls beim Verantwortlichen dazu, die Reichweite der Rechenschaftspflicht beim „risikobasierten Ansatz“ berücksichtigen zu müssen.

Im Zweifel genügt es, wenn im Zivilprozess eine betroffene Person einen Sachverhalt beschreibt, der eine rechtswidrige Datenverarbeitung sein kann, um den Verantwortlichen in ernsthafte Schwierigkeiten zu bringen. Ebenso ist es in der Befassung mit der Anfrage einer Aufsichtsbehörde: Gelingt dem Verantwortlichen der Nachweis der Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung nicht, ist eine Maßnahme der Aufsichtsbehörde nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO – und ggf. auch die Verhängung einer Geldbuße nach Art. 83 Abs. 2 DSGVO – nicht weit entfernt.

Erschöpfende und abschließende Liste...

Sätze wie „Die Verarbeitung der Beschäftigtendaten für SETZE IRGENDWAS EIN ist erlaubt. Das ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG/der Betriebsvereinbarung zu SETZE IRGENDWAS EIN.“ oder „Die Verarbeitung der Beschäftigtendaten für SETZE IRGENDWAS EIN ist gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b DSGVO in Verbindung mit dem BDSG rechtmäßig.“ dürften jedem mit dem Datenschutz befassten Menschen bekannt sein.

Unsinn...

Wer glaubt, derartiger Unsinn sei in Betriebsvereinbarungen, Datenschutzinformationen oder dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zwischenzeitlich ausgestorben, irrt.

Der EuGH wird seit Jahren nicht müde zu betonen, dass Art. 6 Abs. 1 DSGVO „eine erschöpfende und abschließende Liste der Fälle [enthält], in denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten als rechtmäßig angesehen werden kann. Daher muss eine Verarbeitung unter einen der in dieser Bestimmung vorgesehenen Fälle subsumierbar sein, um als rechtmäßig angesehen werden zu können“ (zuletzt EuGH, Urt. v. 12.9.2024 – C17/22, C-18/22, Rn. 34).

§ 26 BDSG, Betriebsvereinbarungen oder andere nationale Vorschriften haben bei der Angabe der Rechtmäßigkeitsvoraussetzung einer Datenverarbeitung nach dem EuGH also nichts verloren.

Sensible Daten und Verarbeitungsverbot...

Ebenso hat der EuGH bereits entschieden, dass Art. 6 Abs. 1 DSGVO gerade nicht durch Art. 9 Abs. 2 DSGVO mit den dort formulierten Ausnahmen von den Verarbeitungsverböten für sensible Daten aus Art. 9 Abs. 1 DSGVO verdrängt wird, sondern eine zweistufige Prüfung angezeigt ist, in welcher Reihenfolge auch immer:

Es muss einerseits festgestellt werden, welche Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO greift und andererseits betrachtet werden, über welche Ausnahme aus Art. 9 Abs. 2 DSGVO das Verarbeitungsverbot aus Art. 9 Abs. 1 DSGVO überwunden werden kann (EuGH, Urt. v. 21.12.2023 – C-667/21, Rn. 79).

Fehlt es an einer der beiden Voraussetzungen, ist die Verarbeitung verboten oder rechtswidrig.

Zweckänderung...

Wenn nach dem EuGH Art. 6 Abs. 1 DSGVO eine „erschöpfende und abschließende Liste“ aller Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen für Datenverarbeitungen enthält (siehe oben), bleibt zu klären, was es nun mit der Zweckänderung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO auf sich hat: Ersetzt diese eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO oder gibt es bei der Zweckänderung eine zusätzlich erforderliche Bedingung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung?

Auch diese Frage ist bereits geklärt: Sprach der EuGH früher davon, dass Art. 6 DSGVO insgesamt die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen einer Verarbeitung personenbezogener Daten abschließend festlege (etwa EuGH, Urt. v. 22.6.2021 – C-439/19), hat sich der EuGH zuletzt auf Art. 6 Abs. 1 DSGVO eingeschossen (siehe oben).

Daraus folgt, dass Art. 6 Abs. 4 DSGVO entgegen (u. a. vom Autor dieser Zeilen früher vertretener) anderweitiger Ansicht keine eigenständige Bedingung für die Rechtmäßigkeit einer Verarbeitung ist, sondern der Kompatibilitätstest zusätzlich zu einer anderweitigen Bedingung aus Art. 6 Abs. 1 DSGVO erfolgreich absolviert werden muss, damit eine zweckändernde Weiterverarbeitung rechtmäßig ist.

Betriebsvereinbarungen...

Wie ordnen sich jetzt Betriebsvereinbarungen in diese Logik ein, gestattet doch Art. 88 Abs. 1 DSGVO den Mitgliedstaaten „durch Kollektivvereinbarungen spezifischere Vor-

schriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext [...] [vorzusehen]“.

Keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung...

Festzuhalten ist zunächst, dass Betriebsvereinbarungen keine Rechtsgrundlage aus dem Unionsrecht oder den Mitgliedstaaten i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 6 Abs. 3 DSGVO sind, also hierdurch keine rechtliche Verpflichtung des Verantwortlichen begründet werden kann, zu deren Erfüllung eine Verarbeitung von Beschäftigtendaten erforderlich ist.

Festzuhalten ist weiterhin, dass der EuGH den Mitgliedstaaten längst die Befugnis abgesprochen hat, ergänzende Vorschriften für die Anwendung der Bedingungen aus Art. 6 Abs. 1 lit. a, lit. b oder lit. f DSGVO vorzusehen, da den Mitgliedstaaten insoweit nur Gestaltungsspielräume zur Ausfüllung von Art. 6 Abs. 1 lit. c, lit. e DSGVO zustehen (EuGH, Urt. v. 7.12.2023 – C-634/21 Rn. 69). Ebenso hält der EuGH Regelungen durch die Mitgliedstaaten für unzulässig, wenn sie das Ergebnis einer Interessenabwägung i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO abschließend vorschreiben (EuGH, Urt. v. 7.12.2023 – C-634/21 Rn. 70).

Kurzgefasst: Betriebsvereinbarungen sind niemals eine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für eine Verarbeitung personenbezogener Daten, weil sie in der „erschöpfenden und abschließenden Liste“ in Art. 6 Abs. 1 DSGVO schlichtweg nicht vorkommen. § 26 Abs. 4 BDSG vermag daran nichts zu ändern und läuft ebenso wie § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG (dazu EuGH, Urt. v. 30.3.2023 – C-34/21) in die Unanwendbarkeit dank Europarechtswidrigkeit.

Und Art. 88 DSGVO...

Wie verhält sich das jetzt zu dem soeben schon erwähnten Art. 88 Abs. 1 DSGVO?

Die Antwort ergibt sich aus der Norm selbst: Art. 88 Abs. 1 DSGVO erlaubt ausschließlich „spezifischere Vorschriften“, und das wiederum ausschließlich zu den in Art. 88 Abs. 1 DSGVO genannten Zwecken und zudem nur unter Einhaltung der Bedingungen aus Art. 88 Abs. 2 DSGVO, also der Schaffung geeigneter und besonderer Schutzmaßnahmen zugunsten der von der Verarbeitung betroffenen Personen unmittelbar in der jeweiligen Rechtsvorschrift oder Kollektivvereinbarung. Auch dem genügt § 26 Abs. 4 BDSG weder allein noch im Zusammenspiel mit § 26 Abs. 5 BDSG.

Was verbleibt dann als spezifischere Vorschrift? Der EuGH betont formelhaft, dass das Ziel der DSGVO darin bestehe, „ein hohes Niveau des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen – insbesondere ihres in Art. 8 Abs. 1 Charta der Grundrechte der EU und in

Art. 16 Abs. 1 AEUV verankerten Rechts auf Privatleben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – zu gewährleisten“. Deshalb müsse „jede“ Datenverarbeitung mit den „in Art. 5 DSGVO aufgestellten Grundsätzen [...] im Einklang stehen und die in Art. 6 DSGVO aufgezählten Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen erfüllen“ (u. a. EuGH, Urt. v. 12.9.2024 – C-17/22, C-18/22 Rn. 31 f.). Absenkungen des Schutzniveaus der DSGVO sind damit in spezifischeren Vorschriften i. S. d. Art. 88 Abs. 1 DSGVO ausgeschlossen (woran allerdings das BAG noch zweifelt, siehe Vorlagebeschluss v. 22.9.2022 – 8 AZR 209/21).

Denkbar wäre, dass spezifischere Vorschriften die DSGVO verschärfen, also strenger auslegen, was der EuGH für möglich erachtet (siehe Urt. v. 30.3.2023 – C-34/21 Rn. 51). Das würde aber dem vom europäischen Gesetzgeber mit dem Mittel der Verordnung verfolgten Zweck einer Vereinheitlichung des Datenschutzrechts in der gesamten Union zuwiderlaufen, wenn grenzüberschreitend tätige Arbeitgeber oder Unternehmensgruppen hierdurch beeinträchtigt werden und eine konsistente Anwendung der DSGVO innerhalb der Union nicht mehr gewährleistet ist. Zudem würden dann doch wieder nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO rechtmäßige Datenverarbeitungen unterbunden, was der EuGH aber – jedenfalls außerhalb des Art. 88 Abs. 1 DSGVO – für unzulässig erachtet (siehe oben).

Damit liegt nahe (was am Ende allerdings vom EuGH noch zu entscheiden ist), dass Betriebsvereinbarungen als „spezifischere Vorschriften“ ausschließlich Regelungen zum „Wie“ einer Datenverarbeitung erlauben, aber nicht zum „Ob“ – denn letzteres richtet sich ausschließlich nach den in Art. 6 Abs. 1 DSGVO normierten Bedingungen.

Auslegung der Bedingungen...

Womit wir bei der Auslegung der Bedingungen angekommen wären, die durch den EuGH ebenfalls präzisiert wurden, was an zwei Beispielen verdeutlicht werden soll.

Rechtliche Verpflichtung...

Zuweilen liest man noch, dass eine rechtliche Verpflichtung nur dort bestehe, wo sich die Pflicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten unmittelbar aus der Norm oder gar dem Normtext selbst ergäbe. Damit wäre der Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO auf ein Minimum beschränkt, zumal zusätzlich noch die Hürden aus Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 DSGVO genommen werden müssten (zum Prüfprogramm nach Art. 6 Abs. 3 DSGVO ausführlich EuGH, Urt. v. 9.11.2023 – C-319/22 Rn. 52 ff.).

Dieser Sichtweise ist der EuGH jetzt in erfreulicher Klarheit entgegengetreten. Eine rechtliche Verpflichtung i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO besteht überall dort, wo der Verantwortliche aus dem Recht der Mitgliedstaaten einer solchen unterworfen wird, dies unabhängig davon, ob das

nationale Recht selbst auch zugleich die dafür erforderliche Datenverarbeitung festlegt. Der EuGH geht sogar soweit, die nationale Rechtsprechung zur Präzisierung der rechtlichen Verpflichtung heranzuziehen, solange diese nur mit Blick auf ErwGr. 41 zur DSGVO „klar und präzise“ sowie in der Anwendung „für die Rechtsunterworfenen vorhersehbar ist“ (und natürlich auch alle anderen Voraussetzungen aus Art. 6 Abs. 2, Abs. 3 DSGVO vorliegen, siehe EuGH, Urt. v. 12.9.2024 – C-17/22, C-18/22, Rn. 66 ff., Rn. 77).

Damit dürfte es auch möglich sein, rechtliche Verpflichtungen aus „klaren und präzisen“ Auslegungen des nationalen Rechts durch Behörden abzuleiten; ein Schelm, wer dabei etwa an die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) der BaFin als Präzisierung des § 25a KWG denkt – womit eine Vielzahl essentieller Datenverarbeitungen im Risikomanagement eines Kreditinstituts eben nicht mehr auf die Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden müssen (klassische Lesart), sondern direkt über Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO rechtmäßig sind (richtige Lesart), ohne dass die betroffene Person dem über Art. 21 Abs. 1 DSGVO noch widersprechen könnte.

Interessenabwägung...

In den Rn. 48 ff. des Ausgangsurteils vom 12. September 2024 (C-17/22, C18/22) erläutert der EuGH – zum wiederholten Mal – lehrbuchartig die Durchführung einer Interessenabwägung. Schön ist dabei, dass der EuGH sich mit dem Merkmal der „Erforderlichkeit“ der Verarbeitung zur Verarbeitung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten ausführlich befasst.

Auch wenn es eine Selbstverständlichkeit sein mag, hilft es in der Praxis enorm, wenn der EuGH festschreibt, dass die Erforderlichkeit nur dann nicht gegeben ist, wenn die berechtigten Interessen an der Datenverarbeitung „nicht in zumutbarer Weise ebenso wirksam mit anderen Mitteln erreicht werden“ können (EuGH, Urt. v. 12.9.2024 – C-17/22, C.18/22, Rn. 51). Es genügt eben nicht, wenn es irgendeine alternative, weniger eingriffsintensive Verarbeitung gibt, um die Interessenabwägung platzen zu lassen, sondern die weniger eingriffsintensive Verarbeitung muss außerdem (a) zumutbar und – also kumulativ – (b) ebenso wirksam sein.

Back to Basic...

Warum dieses Stichwort des Monats zu einem vermeintlich profanen Thema?

Weil erstens das saubere Arbeiten mit diesen Basics Grundlage einer jeden weiteren Betrachtung eines Sachverhalts aus Datenschutzsicht ist und die Richtung vorgibt. Wer an der richtigen Bedingung aus Art. 6 Abs. 1

DSGVO vorbeiläuft, wird vielleicht auch im Übrigen in der DSGVO hier und dort falsch abbiegen.

Und weil zweitens das Arbeiten mit den Primärquellen endlich wieder die Bedeutung erlangen sollte, die es verdient. Auch wenn das, was der EuGH entscheidet, nicht immer gefällt, nicht immer leicht verständlich ist oder manchmal keine Verallgemeinerungen erlaubt, sollte erster Prüfungspunkt nach der DSGVO die EuGH-Rechtsprechung sein – noch vor den Verlautbarungen der Aufsichtsbehörden und Sekundärquellen wie Aufsätzen, Kommentierungen oder – groß im Trend – der KI-basierten Zusammenfassung vermeintlich wesentlicher Passagen einer Norm oder Entscheidung.

menfassung vermeintlich wesentlicher Passagen einer Norm oder Entscheidung.

Autor: Sascha Kremer, Gründer von KREMER LEGAL (Köln), Fachanwalt für IT-Recht, Datenrechtler, Mitglied im DSB-Beirat, Lehrbeauftragter an zwei Hochschulen, berät Mandanten hochspezialisiert an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht.



Nachrichten

Datenschutzbehörde Hamburg verhängt Bußgelder in Höhe von 130.000 Euro

Bis einschließlich Juli 2024 verhängte der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) bereits in diesem Jahr Bußgelder in Höhe von insgesamt 130.000 Euro. Allein mit einer Geldbuße von 11.500 Euro wurde ein Unternehmen der Werbewirtschaft sanktioniert, dessen IT-System technische Sicherheitslücken aufwies. Zwei weitere Unternehmen hatten zudem Bußgelder in Höhe von insgesamt 45.000 Euro zu begleichen, da ihre Support-Ticket-Systeme technische Sicherheitslücken aufzeigten. Zudem erging ein Bußgeldbescheid in Höhe von 16.000 Euro gegenüber einem Hotel, das Personalausweisdaten ohne Rechtsgrundlage verarbeitete und ein weiterer Bescheid in Höhe von 6.000 Euro gegenüber einem Online-Händler, der eine Datenpanne verspätet meldete. Im Fokus der Sanktionierung lagen zudem verspätete Auskünfte, fehlerhafte Löschungen und heimliche Aufnahmen im privaten Kontext sowie polizeiliche Abfragen zu nicht dienstlichen Zwecken. **CP**

DSK zu Datenverarbeitungen bei einem Asset Deal

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat am 11. September 2024 einen aktualisierten Beschluss zu Datenverarbeitungen bei einem Asset Deal veröffentlicht, der deutlich differenzierte Fallgruppen enthält, als in vorherigen Positionen

der DSK zu diesem Thema. Beispielsweise ist nach Einschätzung der DSK die Übermittlung personenbezogener Daten vor dem Abschluss des Asset Deals im Rahmen einer Due Diligence an den potenziellen Kunden grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme bestehe bei freiwillig erteilten Einwilligungen der betroffenen Personen oder aufgrund des berechtigten Interesses nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Letzteres komme nur bei Daten der Hauptgeschäftspartner des Verantwortlichen und auch erst bei fortgeschrittenen Übernahmeverhandlungen und nicht schon am Anfang der Due Diligence in Betracht.

Befinden sich der Verkäufer und der Kunde hingegen schon in den Vertragsverhandlungen und soll in diesem Stadium ein Asset Deal stattfinden, lasse sich die Verarbeitung von Kundendaten auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (zur Erfüllung des Vertrages) stützen, wenn der Kunde die Vertragsverhandlungen mit dem Erwerber von sich aus fortführt. Eine Verarbeitung auf Grundlage der berechtigten Interessen komme in diesem Stadium zudem in Betracht, wenn dem Kunden die Datenübermittlung an den Erwerber mit Möglichkeit zum Widerspruch angezeigt wurde (Widerspruchsfrist von 6 Wochen als Vorschlag der DSK). Soweit die Vertragsbeziehung läuft, allerdings die Verträge noch nicht erfüllt sind, sei zudem eine rechtmäßige Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO möglich, bis zur Verjährung etwaiger Mängelgewährleistungsansprüche. Die Ausnahme in diesem Fall bilde die Erfüllungsübernahme, die nur auf das berechtigte Interesse des Veräußerers gestützt werden kann, sofern Kundeninteressen nicht überwiegen. Bei Beendigung der Vertragsbeziehung dürfen Daten von ehemaligen Kunden nur im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf Basis einer Auftragsvereinbarung (AVV) übermittelt werden, so-